



COVID-19: Richtlinie des BMF zum Umsatzersatz

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend des Umsatzersatz für November 2020 der seit 6. November 2020 von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Umsatzersatz im Zuge des zweiten Corona Lockdown

1.1. Wesentliche Rahmenbedingungen in Kürze

1.2. Wer ist begünstigt?

1.3. Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

1.4. Wieviel Umsatz wird ersetzt?

a.) Bemessungsgrundlage für den Umsatzersatz

b.) Ausmaß des Umsatzersatz

1.5. Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?

1.6. Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

1.7. Weiterführende Informationen

2. Ausblick

1. Umsatzerersatz im Zuge des zweiten Corona Lockdown

1.1. Wesentliche Rahmenbedingungen in Kürze

Seit 6. November 2020 können Unternehmen, die unmittelbar vom aktuellen Lockdown durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV¹) betroffen sind, einen **Umsatzerersatz für November 2020** beantragen:

- Unternehmen die einen **Sitz oder eine** Betriebsstätte in Österreich haben und eine **operative Tätigkeit** ausführen, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen den Umsatzerersatz beantragen.
- Der Umsatzerersatz wird iHv **80% der Umsätze der Bemessungsgrundlage** des Referenzzeitraums gewährt (minimal EUR 2.300 und maximal EUR 800.000 nach Gegenrechnung gewisser Fördermaßnahmen).
- Es dürfen keine **Ausschlussgründe** vorliegen (zB kein Missbrauch, keine rechtskräftige vorsätzliche Finanzstrafen, keine Kündigung von Mitarbeiter zwischen 3. November und 30. November 2020).
- Grundsätzlich dienen die Umsätze der **Umsatzsteuervoranmeldung von November 2019** als Bemessungsgrundlage. Sollten diese Umsätze aus der Umsatzsteuervoranmeldung nicht ableitbar sein wird auf **alternative Berechnungsvarianten** zurückgegriffen. Bei **Mischbetrieben** hat eine **Aufteilung** der Umsätze zu erfolgen.
- Die Bearbeitung/Auszahlung erfolgt laut Information des BMF innerhalb von ca zwei Wochen.

1.2. Wer ist begünstigt?

Der Umsatzerersatz wird allen **operativ tätigen Unternehmen** (unabhängig von der Gesellschaftsform) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, sofern diese:

- unmittelbar von den mit der COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffen sind (das Kriterium der „**unmittelbaren Betroffenheit**“ erfüllen jedenfalls Unternehmen im Bereich Seil- und Zahnradbahnen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Flugfelder, Freizeiteinrichtungen [Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schauergwerke, Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarets, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museen, Museumsbahnen, Tierparks und Zoos] sowie Unternehmen, die unter das Veranstaltungsverbot bzw das Sportveranstaltungsverbot fallen)
- und in einer Branche tätig sind, die von den mit der COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen direkt betroffen ist („**direkt betroffene Branchen**“ sind die betroffenen Branchen gemäß ÖNACE-2008-Klassifikation²).

Hinweis: Für die Land- und Forstwirtschaft, die mit Nebenbranchen wie etwa einem Buschenschankbetrieb direkt betroffen ist, als auch für Privatzimmervermieter soll der Umsatzerersatz vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt werden. Abgesehen davon bleibt auch noch abzuwarten, ob es eine Fördermaßnahme für indirekt von den verordneten Schließungen in Gastronomie und Hotellerie betroffene Branchen geben wird.

¹ Siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011318>.

² Liste direkt betroffener Unternehmen des BMF abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:596b76d7-8df2-4414-9417-37ccec1fd0c3/Liste%20der%20direkt%20betroffenen%20Branchen.pdf>.

Sind Unternehmen zum Teil in einer direkt von der COVID-19-SchuMaV betroffenen Branche und zum Teil in einer nicht betroffenen Branche tätig, so kann für die direkt betroffenen Umsätze ein Umsatzerersatz beantragt werden. Die **Umsatzaufteilung** muss basierend auf Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen der Antragstellung durch Bekanntgabe des Prozentsatzes der direkt betroffenen Umsätze offengelegt werden. Sofern bei einem Unternehmen beispielsweise EUR 300.000 direkt auf die betroffene Branche und EUR 100.000 auf die nicht direkt betroffene Branche entfallen, so sind drei Viertel direkt betroffen und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein Prozentsatz von 75% anzugeben.

Sind mehrere Unternehmen in einer Firmengruppe von der COVID-19-SchuMaV betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Lockdown-Umsatzerersatz beantragen.

1.3. Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Unternehmen, die unter anderem eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Unternehmen bei denen innerhalb der letzten drei veranlagten Jahre abgabenrechtlicher **Missbrauch**, der zu einer Nachbemessung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 geführt hat, festgestellt wurde.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch all jene Unternehmen ausgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren mit einem Betrag iHv mehr als EUR 100.000 dem **Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerzte Zins- und Lizenzzahlungen** (§ 12 Abs 1 Z 10 KStG) **oder der Hinzurechnungsbesteuerung bzw dem Methodenwechsel** (§ 10a KStG) unterliegen (ausgenommen eine Offenlegung und Hinzurechnung in der Körperschaftsteuererklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt EUR 500.000 nicht).
- Das Unternehmen darf nicht einen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist³ und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a Abs 2 KStG erzielen.
- Ein weiteres Ausschlusskriterium ist eine rechtskräftige, vorsätzlich begangene **Finanzstrafe** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder eine entsprechende Verbandsgeldbuße iHv mehr als EUR 10.000 innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung.
- Außerdem darf im Betrachtungszeitraum und im Zeitpunkt der Antragstellung **kein Insolvenzverfahren anhängig** sein (gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde).
- Generell ausgenommen sind **neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 1. November **keine Umsätze** hatten sowie **Vereine**, die nicht unternehmerisch tätig sind.
- Weiters dürfen **keine Kündigungen** während des zweiten Lockdown (3. - 30.11.2020) im Unternehmen erfolgen (Arbeitsplatzgarantie).

1.4. Wieviel Umsatz wird ersetzt?

a.) Bemessungsgrundlage für den Umsatzerersatz

Die Richtlinie regelt hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, dass der Referenzzeitraum für den Umsatzerersatz für November 2020, grundsätzlich der im November 2019 erzielte Umsatz ist. Die Berechnung des Umsatzerersatzes erfolgt durch die Finanzverwaltung. Dabei wird dem Grunde nach auf die jeweilige **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für November 2019** zurückgegriffen. Für jene Unternehmen die ihre UVA quartalsmäßig abgeben erfolgt eine Drittelung der darin angeführten Umsätze.

³ Siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>

Liegen für diese Berechnungsvariante nicht genügend Informationen vor, kann die Finanzverwaltung auf folgende Ermittlungsvarianten zurückgreifen, wobei die Variante gewählt wird, die zu einer höheren Bemessungsgrundlage führt:

- Einerseits kann auf die **Umsatzsteuerjahreserklärung der Jahre 2016-2019** zurückgegriffen werden. Die erklärten Jahresumsätze werden sodann auf einen monatlichen Wert (durch zwölf) umgerechnet.
- Andererseits können aus der **Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung (bei Personengesellschaften) 2016-2019** die jährlichen Umsatzerlöse auf monatliche (dividiert durch zwölf) heruntergebrochen werden.

Liegen auch für diese Art der Ermittlung keine verwertbaren Daten vor, wird auf die Summe der bis dato in den **UVA für 2020 deklarierten Umsätze** durch die Anzahl der jeweils abgegebenen Perioden abgestellt.

Sind die **Daten** bei der Finanzverwaltung **mangelhaft, unvollständig oder nicht aussagekräftig** und kommt es daher aus Sicht der COFAG zu einem Ergebnis, das von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, kann die COFAG auf die Antragsteller vor Auszahlung des Umsatzeratz zukommen, um diese Daten zu **überprüfen**. Die Antragsteller können binnen zwei Wochen Nachweise über die tatsächlichen Verhältnisse durch schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder vergleichbare Nachweise erbringen. Erfolgt kein Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse kann die COFAG den ermittelten Umsatzeratz wie berechnet ausbezahlen.

Auch für den Fall, dass betroffene Unternehmen nicht von der COFAG verständigt wurde und der Umsatzeratz anhand von falschen Verhältnissen ausbezahlt wurde oder die zweiwöchige Antwortfrist vom Antragsteller nicht gewahrt wurde, kann durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise dargelegt werden, dass die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Umsatzeratzes zu korrigieren sind.

b.) Ausmaß des Umsatzeratz

Von der **Bemessungsgrundlage werden sodann 80% ersetzt**, wobei ein Mindestersatz von EUR 2.300 und eine Deckelung von EUR 800.000 besteht. Einige bereits erhaltene Corona Unterstützungsmaßnahmen wie zB aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise des aws oder der ÖHT sowie COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds sind **gegengzurechnen**. Der Fixkostenzuschuss der Phase I, die Corona-Kurzarbeit, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds sowie Haftungen von COFAG, aws oder ÖHT iHv 90% oder 80% sind nicht gegengzurechnen. Umsätze, die von einem direkt betroffenen Unternehmen innerhalb einer direkt betroffenen Branche weiter erwirtschaftet werden, sind nicht schädlich.

Für Unternehmen, die sich gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben („Unternehmen in Schwierigkeiten“), können einen verminderten Umsatzeratz in Anspruch nehmen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Mittlere Unternehmen und Großunternehmen nach der EU-Definition sind jene mit mindestens 50 Vollzeitbeschäftigten und mehr als EUR 10 Mio Jahresumsatz bzw Bilanzsumme.

1.5. Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?

Der Antrag kann **ab sofort bis 15. Dezember 2020** über FinanzOnline gestellt werden.

Die Einreichung des Antrags kann der betroffene Unternehmer grundsätzlich **selbstständig** durchführen. Ebenso können **bevollmächtigte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** den Antrag einbringen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

1.6. Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die COFAG an das vom Unternehmen im Antrag angeführte Bankkonto. Ab Antragseinbringung soll die Auszahlung innerhalb von ca **2 Wochen** erfolgen.

1.7. Weiterführende Informationen

Erste FAQs sind auf der Homepage des BMF verfügbar.⁴ Abgesehen davon sollen detaillierte FAQs in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert werden.⁵

Zudem wurde eine Hotline für Rückfragen eingerichtet (Tel: 01 / 890 78 00 88).

2. Ausblick

Da die detaillierten FAQs betreffend den Umsatzensatz noch nicht vorliegen, bleibt die weitere Entwicklung noch abzuwarten. Abgesehen davon werden wir Sie über allfällige Änderungen zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

⁴ Siehe <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>.

⁵ Siehe <https://www.umsatzersatz.at/>.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45